

Reisebedingungen bei Buchungen von Pauschalangeboten

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um aufmerksamere Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden – nachstehend „Reisender“ genannt – mit Touristik GmbH „Südliches Ostfriesland“, nachstehend „RV“ abgekurzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalreisen des RV. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

1.1. Für alle Buchungswege gilt:
a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des Reisenden sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das der RV für die Dauer von 3 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertragli-chen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
c) Die vom RV gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiselei-stungen, den Reisepreis und alle zusätz-lichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Min-destteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
d) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit der Reisende eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrück-liche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:
a) Mit der Buchung bietet der Reisende dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 3 Werktage gebunden.
b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertrags-schluss wird der RV dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermög-licht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Reisenden in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestä-tigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleich-zeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsrä-umen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäfts-verkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertrag-sabschluss:
a) Dem Reisenden wird der Ablauf der elektroni-schen Buchung in der entsprechenden Anwendung vom RV erläutert.
b) Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfornulars eine entspre-chende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
d) Soweit der Vertragstext vom RV im Online-buchungssystem gespeichert wird, wird der Rei-sende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung seiner Buchung (nach f) bedarf. Soweit dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung auf dem Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Reisende 3 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
f) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Bu-chung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
g) Die Übermittlung der Buchung durch Betä-tigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisever-trages entsprechend seiner Buchungangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim Reisenden zu Stande.
i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vor-nahme der Buchung des Reisenden durch Betä-tigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Reisenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Ein-gang seiner Buchung (nach f) bedarf. Soweit dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Aus-druck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Der RV wird dem Reisenden zusätzlich eine Ausfer-tigung der Rei-sebestätigung in Textform übermitteln.

1.4. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalrei-severträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Tele-phonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Online-dienste) abge-schlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktritts-recht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhand-lungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrau-chers geführt worden; im letztge-nannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. **Bezahlung**
2.1. Der RV und Reisevermittler dürfen Zahlun-gen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pau-schalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständ-licher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reise-preises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 3 Wochen vor Reise-beginn fällig, sofern der Siche-rungsschein übergeben ist. Bei Buchungen kürzer als 3 Wochen vor Reise-beginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 2.1 ist die Übergabe eines Sicherungsscheins als Voraus-setzung für die Zahlungsfälligkeit nicht erforderlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Reise-leistungen und/oder zurück enthält und abwei-chend von Ziffer 2.1 vereinbart und in der Reise-bestätigung vermerkt ist. Dass der gesamte Rei-sepreis ohne vorherige Anzahlung nach Beendi-gung der Pauschalreise zum Aufenthaltende zahlungsfällig ist.

2.3. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den verein-barten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungs-gemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine ge-setzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertrag-liches Aufrech-nungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisen-den besteht, und hat der Reisende den Zahlungs-verzug zu vertreten, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 zu belasten.

3. **Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis be-treffen**
3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertrags-abschluss notwendig werden und von RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamt-zuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
3.2. RV ist verpflichtet, den Reisenden über Lei-stungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervor-gehobener Weise zu informieren.
3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abwei-chung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisever-trags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemes-senen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unent-geltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber die-sem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche blei-ben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwer-tiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. **Rücktritt durch den Reisenden Umbuchung**
4.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfol-gend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
4.2. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reise-preis. Stattdessen kann der RV eine angemes-sene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von dem RV zu vertreten ist. Der RV kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Be-stimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstän-de sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht

der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. Der RV hat die nachfolgenden Entschä-digungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiselei-stungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) bis 29. Tag vor Reisebeginn	5%
b) vom 28. bis 22. Tag	15%
c) vom 21. bis 15. Tag	25%
d) vom 14. bis 7. Tag	50%
e) vom 6. Tag bis zum Tag vor Anreise	65%
f) am Anreisetag oder bei Nichtanreise	80% des Reise-preises.

4.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall un-be-nommen, dem RV nachzuweisen, dass dem RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von dem RV geforderte Entschä-digungspauschale.

4.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit der RV nachweist, dass dem RV wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 4.3. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berück-sichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6. Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rück-erstattung des Reise-preises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.
4.7. Das gesetzliche Recht des Reisenden, ge-mäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem RV 7 Tage vor Reise-beginn zugeht.

4.8. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsorts oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorge-nommen, so kann der RV, ohne dass ein Rechts-an-spruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies über-haupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reise-be-ginn ein Umbuchungsentgelt von € 25,- erheben. Etwaig im Zuge der Umbuchung resultierende höhere Reisekosten sind vom Reisenden zusätz-lich zu bezahlen. Sofern im Zuge der Umbuchung geringere Reisekosten resultieren sollten, wird dies entsprechend zugunsten des Reisenden berücksichtigt. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedin-gungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchung-wünsche, die nur geringfügige Kosten verursa-chen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der RV keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

4.9. Der Abschluss einer Reiserücktritts-kos-tenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. **Obliegenheiten des Reisenden**
5.1. Reiseunterlagen: Der Kunde hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschal-reise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der vom RV mitgeteilten Frist erhält.
5.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:
a) Wird die Reise nicht frei von Reisezwecken erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
b) Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minder-ungsansprüche nach § 651m BGB noch Scha-denersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelan-zeige unverzüglich dem Vertreter des RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisezwecke dem RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle des RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Reisebestä-tigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Män-gelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kennt-nis bringen.
d) Der Vertreter des RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

5.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisen-de den Pauschalreisevertrag wegen eines Rei-se-mangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichne-ten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651j BGB kündigen, hat der Reisende dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

6. **Beschränkung der Haftung**
6.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den drei-fachen Reisepreis beschränkt.
6.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstel-lungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der jeweiligen Bu-chungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Ver-tragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisen-den erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungs-gemäß erfüllt wurden.
6.3. Der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

7. **Nicht in Anspruch genommene Leistun-gen**
Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein An-spruch des Reisenden auf anteilige Rück-erstat-tung. Der RV wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rück-erstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurück-erstattet worden sind.

8. **Geltendmachung von Ansprüchen, Adressa**
Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber RV geltend zu ma-chen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reise-vermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjäh-rung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltend-machung in Textform wird empfohlen.

9. **Besondere Regelungen im Zusammen-hang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)**
9.1. Die Parteien sind sich einig, dass die verein-barten Reiseleistungen während der jeweiligen Leistungs-bringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behörd-lichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
9.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungsbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beach-ten und im Falle von auftre-tenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständ-igen.
9.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651j BGB unbe-rührt.

10. **Rechtswahl- und Gerichtsstand; Infor-mation über Verbraucherstreitbeilegung**
10.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staats-bürger sind, wird für das ge-samte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können den RV ausschließlich am Sitz vom RV verklagen.
10.2. Für Klagen des RV gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage-erhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.
10.3. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucher-streitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die dem-entsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

© Urheberrechtlich geschützt; TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2025

Die Reiseveranstalter sind unter den jeweiligen Pauschalangeboten namentlich aufgeführt.